

Versatel GmbH | Niederkasseler Lohweg 181-183 | 40547 Düsseldorf

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 3
Postfach 8001
53105 Bonn

Vorab per E-Mail: BK3-postfach@bnetza.de

Matthias Noss

T + 49 (0) 231 / 399-4387
F + 49 (0) 231 / 399 -494387
M + 49 (0) 157/ 79015682

ti Dortmund

@ matthias.noss@versatel.de
W www.versatel.de

Dortmund, 03. Mai 2016

Enthält keine Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

BK 3d-15-003 – Stellungnahme der Versatel GmbH im Rahmen der Überprüfung des Standardangebots der Telekom Deutschland GmbH über die Inanspruchnahme von Layer 2-Bitstream Access

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 05.02.2015 legte die Telekom Deutschland GmbH (im folgenden Telekom) einen ersten Vertragsentwurf im Verfahren zur Überprüfung des Standardangebots für Layer 2-Bitstream Access vor. Die Versatel nahm zu diesem Vertragsentwurf mit Schreiben vom 12.03.2015 und 27.03.2015 Stellung. Auf Basis der dann folgenden ersten Teilentscheidung vom 17.08.2015 legte die Telekom am 28.09.2015 ein überarbeitetes Standardangebot vor. Die anschließenden Stellungnahmen der Versatel vom 22.10.2015, vom 20.11.2015 und vom 22.01.2016 nehmen Bezug auf dieses überarbeitete Standardangebot. Darüber hinaus beantragte die Versatel mit Eilantrag vom 03.11.2015 im zeitlich parallel laufenden Verfahren zur Änderung des TAL-Standardangebots (BK3-15-011) effizientere Kollokationsvarianten, damit diese im vorliegenden Verfahren Anwendung finden können. Am 22.01.2016 veröffentlichte die Telekom erneut aktualisierte Vertragsunterlagen. Die Beschlusskammer erklärte daraufhin am 31.03.2016 per Eilbeschluss diesen aktualisierten Vertragsentwurf mit Änderungen vorläufig für gültig. Gleichzeitig startete die Kammer ein nationales Konsultationsverfahren. Die Beigeladenen erhalten so in dem vorliegenden Verfahrensabschnitt erneut die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dem kommt die Versatel hiermit gerne nach.

1. Allgemein

Die Versatel macht die im Rahmen des Verfahrens übersandten Stellungnahmen vollumfänglich zum Bestandteil der hier vorliegenden Konsultation. Unabhängig von der Darstellungsreihenfolge besitzen die folgenden Punkte aus Sicht der Versatel weiterhin eine besonders hohe Priorität:

- **Einführung weiterer Kollokationsvarianten (Mitnutzung, Übergabe Fiber im Schacht, Housing)**
- **Mittlere Verfügbarkeit von 99%**
- **BNG Erschließungspflicht/ Effiziente Erschließungsmöglichkeit von BNGs**
- **Ethernet-Rahmenlänge von mindesten 1.574 Byte**

Die Stellungnahme beinhaltet zunächst eine Positionierung zu einzelnen übergreifenden Beschlusspunkten. Anschließend wird der Beschluss anhand konkreter Vertragspassagen bewertet.

2. Beschlussübergreifende Themen

Grundsätzlich ist der Konsultationsentwurf der Beschlusskammer positiv zu bewerten. Viele in den Stellungnahmen der Beigeladenen enthaltenen Optimierungsvorschläge greift die Kammer auf. Sie passte hierdurch den vorliegenden Vertragsentwurf iterativ der Nachfrage an.

So begrüßt die Versatel ausdrücklich die ablehnende Entscheidung der BNetzA gegen die von Telekom geforderte Bezeichnung ‚VULA‘ für das vorliegende Vorleistungsprodukt. Besonders nachfragegerecht sind auch der zur Erhöhung der Produktgestaltungsfreiheit dienende Wegfall der Bandbreiten-Profile für den A10-NSP und die Streichung der Bandbreitenkorridore für die Access-Teilleistungen. Darüber hinaus optimieren der zeitlich verlängerte Bestandsschutz und die erhöhten Realisierungsmengen für die BNG-Standorte die Investitionssicherheit. Positiv zu bewerten ist ebenfalls die Einführung eines umfangreichen Monitorings. Diese Maßnahme führt nicht zuletzt aufgrund der damit verbundenen Transparenz zu einer Optimierung der Qualität im Wholesale und Retail.

2.1 Vertragsstrafen

Die Versatel bewertet die erstmalige Einführung des seit mehreren Jahren geforderten Vertragsstrafenregimes ebenfalls positiv. Auch die durch die Beschlusskammer vorgesehene Vertragsstrafenstruktur ist akzeptabel.

Die Höhen der Vertragsstrafen sind jedoch diskussionswürdig. Eine Vertragsstrafenhöhe von 20 EUR für eine erhebliche Bestellfristüberschreitung stellt aus Sicht der Versatel keinen Anreiz zur Qualitätsverbesserung für die Telekom dar. Auch eine Vertragsstrafe von 500 EUR pro verspätet gemeldetem HVt oder KVz in der BNG-Liste steht in keinem Verhältnis zu dem Schaden, der einem Wettbewerber durch diese Falschinformation im Rahmen z. B. eines Ausschreibungsverfahrens wiederfahren kann. Noch weniger stellen die 500 EUR damit für Telekom einen Anreiz zur Optimierung der Qualität der BNG-Listen dar.

Gleichzeitig beschließt die Kammer für Kunde eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 EUR sofern er die am MSAN synchronisierte maximale Bandbreite überschreitet. Sowohl in Umfang der Pflichtverletzung wie auch in der Höhe der Vertragsstrafe liegt diesbezüglich ein Ungleichgewicht vor. Deshalb sind die Vertragsstrafen für Telekom maßgeblich anzuheben und für Kunde abzusenken. Kurzzeitige Überschreitungen der maximal am MSAN synchronisierten Bandbreite sind darüber hinaus nicht mit einer Vertragsstrafenregelung für Kunde zu versehen.

2.2 Zeitliche Umsetzung

Der positive Effekt der Erhöhung der Produktgestaltungsfreiheit durch die Streichung der Bandbreitenkorridore für die Access-Teilleistungen wirft die Frage der zeitlichen Umsetzung auf. Derzeit unterstützt die WITA eine einheitliche Access-Teilleistung noch nicht. Die Integration in die WITA ist aber schon aufgrund der formellen vertraglichen Voraussetzungen zeitintensiv. Eine Verzögerung der Einführung von L2-BSA ist jedoch nicht akzeptabel. Demnach sollte die Beschlusskammer klarstellend in die Begründung aufnehmen, dass die Einführung von Layer 2 BSA inklusive der Streichung der Bandbreitenkorridore zeitlich entkoppelt von einer möglichen WITA-Aktualisierung erfolgt.

3. Vertragsstellenbezogene Themen

3.1 Hauptvertrag, Ziffer 13 Vertriebspartner und Wiederverkäufer

Im Hinblick auf die Bestellschnittstelle müssen dem Kunden eine größtmögliche Produktgestaltungsfreiheit im Zusammenspiel mit Wiederverkäufern eingeräumt werden. Der Kunde muss die Wahl haben, ob entweder nur seine Schnittstelle, ergänzend dazu auch diejenige des Wiederverkäufers oder aber ausschließlich die Schnittstelle des Wiederverkäufers genutzt wird. Dementsprechend beantragte die Versatel in ihrer Stellungnahme vom 22. Januar 2016 eine Klarstellung durch Umformulierung der Ziffer 13 des Hauptvertrages. Diesen Antrag lehnte die Kammer ab.

Die zuvor dargestellte Freiheit in der Wahl der Schnittstelle kann auch durch ein Zusammenwirken von Ziffer 13 Hauptvertrag mit Ziffer 2.4 Stellvertretung, aus Anlage 1 zum Hauptvertrag erzielt werden. Hier bleibt jedoch ein geringer Interpretationsspielraum. Eine positive, klarstellende Formulierung in der Begründung zu Ziffer 13 im Sinne des oben beschriebenen Sachverhalts wäre diesbezüglich hilfreich.

3.2 Anhang A Leistungsbeschreibung SDSL

Die Beschlusskammer machte die Leistung L2-BSA-SDSL richtigerweise aufgrund der allgemeinen Nachfrage zum integralen Bestandteil des L2-BSA Standardangebots. Ebenso belegte sie eine vorzeitige Realisierung von SDSL Produkten im Retailbereich der Telekom mit einer Vertragsstrafe. Aber auch hier bilden die vorgesehenen 10.000 EUR pro Monat Verzug keinen Anreiz für die Telekom zur Einhaltung der durch die BNetzA gesetzten Bedingungen. Ein Anreiz fehlt insbesondere vor dem Hintergrund, dass SDSL-Leistungen Leistungsbestandteile von Ausschreibungen bei Geschäftskunden sind. Eine wesentlich höhere Vertragsstrafe wäre diesbezüglich sinnvoll.

Die Kammer geht nach ihrer Begründung S. 61, letzter Abs. und S. 62, 1. Absatz, entsprechend der Aussage der Telekom, von einer Einführung für SDSL mit 3-fach Bonding im dritten Quartal 2016 aus. Eine Buchbarkeit von SDSL ohne Bonding soll im ersten Quartal 2016 und mit Bonding im ersten Quartal 2017 möglich sein.

Entgegen der Annahme in der Begründung enthält der Beschluss leider keine verbindliche Nennung der Termine für ein Angebot der zugehörigen Vorleistung L2-BSA SDSL. Diesbezüglich sollte der Beschluss entsprechend nachgebessert werden.

3.3 Anhang A Leistungsbeschreibung VDSL, Entstöranspruch

Aus der richtigerweise vorgenommenen Streichung der Accessprofile resultiert die Frage des Entstöranspruchs für Kunde. Anhand des nachfolgend beschriebenen Beispiels wird der Klärungsbedarf deutlich: Auf Basis des L2-BSA Vertrages wird ein Endkundenanschluss mit einer Übertragungskapazität von 100 Mbit/s realisiert. Nach einer nicht näher definierten Zeit besitzt der Endkundenanschluss noch eine Übertragungskapazität von 50 Mbit/s.

Für diese Fehlerszenarien ist sicherzustellen, dass Kunde erstens einen Entstöranspruch gegenüber Telekom besitzt. Zweitens ist die ursprüngliche Übertragungskapazität durch Telekom wiederherzustellen. Drittens ist der Schwellwert für den Entstöranspruch auf eine Abweichung von 3% von der ursprünglich bereitgestellten Übertragungskapazität festzulegen. Eine entsprechende Klarstellung ist in die Beschlussbegründung aufzunehmen.

3.4 Anhang A Leistungsbeschreibung Transport und Übergabeanschluss

3.4.1 Ziffer 1, Allgemeines zum L2-BSA; Mittlere Verfügbarkeit

Zur Festlegung der mittleren Verfügbarkeit gibt die Beschlusskammer die Einzelverfügbarkeiten des A10-NSP, BNG, MSAN und X-DSL-Ports an. Bei der Angabe von Verfügbarkeiten von Einzelkomponenten ist zu berücksichtigen, dass die Werte genau jeweils für diese Komponente unter Laborbedingungen und einer idealen Umgebung ermittelt werden. Demnach fließt z.B. ein möglicher Stromausfall des MSANs in die Verfügbarkeitsbestimmung des X-DSL-Ports nicht mit ein. Unberücksichtigt bleibt also bei der Verfügbarkeitsbestimmung der Umstand, dass der X-DSL-Port im MSAN verbaut ist. Die Berechnung der Gesamtverfügbarkeit vom A10-NSP bis zum X-DSL-Port erfolgt gemäß in Serie geschalteter, unabhängiger Komponenten als Produkt der Einzelverfügbarkeiten. Die Gesamtverfügbarkeit der Strecke vom A10-NSP bis zum X-DSL-Port beträgt also 91,7%. Dies bleibt weit hinter dem von Telekom angegebenen Wert einer mittleren

Ende-zu-Ende Verfügbarkeit im Monat von 98,5 % bzw. der geforderten Verfügbarkeit von 99% zurück.

Entscheidend für die Unternehmen - inklusive der Telekom - ist die Zusicherung von Gesamtverfügbarkeiten gegenüber ihren Endkunden. Insbesondere für Geschäftskunden aber auch für Privatkunden sind die aus den Angaben der BNetzA ermittelten Verfügbarkeitswerte nicht akzeptabel. Wir gehen diesbezüglich von fehlerhaften bzw. nicht korrekt definierten Angaben der Beschlusskammer aus und bitten um eine entsprechende Korrektur des Konsultationsentwurfes.

3.4.2 Ziffer 1.3, Allgemeines zum L2-BSA-Übergabeanschluss, BNG-Erschließungspflicht

Entsprechend Konsultationsentwurf streicht die Beschlusskammer die Pflicht zur Erschließung aller BNGs eines Standorts. Jedoch ist jedem BNG eindeutig ein definierter Einzugsbereich zugeordnet. Sofern also der gesamte Einzugsbereich eines Standortes erschlossen werden soll, ist trotzdem die Anbindung aller BNGs erforderlich. Hieraus resultieren zusätzliche erforderliche Übertragungskapazitäten und die Anmietung zusätzlicher A10-NSP trotz ggf. geringer Auslastung.

Der zuvor beschriebene Ansatz widerspricht der Planung eines effizienten Netzes. Bestandteil eines effizienten Netzes ist die zentrale Bündelung von BNG-Anschlüsse eines Standorts. Die kostenintensiven Übertragungskapazitäten und Ports können so effizient genutzt werden. Eine Regelung zur zentralen Bündelung von BNG-Anschlüssen eines Standorts ist demnach in das Standardangebot einzufügen.

Bezugnehmend auf unsere Stellungnahme vom 22.10.2016, Ziffer 3, Seite 4 fordern wir hilfsweise für den Zeitraum bis zur technischen Realisierung der zentralen Bündelung von BNG-Anschlüssen eines Standorts die Möglichkeit zur kostenfreie Bereitstellung und Überlassung jeder weiteren BNG Erschließung am jeweiligen Standort.

3.4.3 Ziffer 2.2, Ethernet Rahmenlänge, MTU-Size

Die Beschlusskammer sieht in ihrem Beschluss eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.000 EUR vor, wenn Telekom ihren eigenen Endkunden XDSL-Anschlüsse mit einer höheren Ethernet-Rahmenlänge als 1.526 Byte anbietet, bevor sie Kunde eine entsprechende Vorleistung angeboten hat.

Bereits jetzt bietet die Telekom ihren Endkunden Produkte unter Verwendung von Ethernet Frames mit größeren Nutzpaketgrößen an. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 22.10.2015, Seite 5. Es besteht ein klarer Diskriminierungstatbestand. Eine Chancengleichheit im Retail-Wettbewerb, insbesondere um den Geschäftskunden, ist nicht gegeben. Die vorgesehene Vertragsstrafe von 2.000 EUR bildet im Vergleich zu den beim Geschäftskunden erzielbaren Umsätzen keinen ausreichenden Anreiz zur Verhinderung einer Diskriminierung von Kunde. Dementsprechend ist Ziffer 2.2 gemäß unserem Antrag (s. Stellungnahme vom 22.10.2015, Seite 6) zu ändern.

3.4.4 Ziffer 3.2, Qualitätsklassen

Gemäß Konsultationsentwurf erfolgt die Gewährleistung einer Mindestqualität ausschließlich bis zu einer Auslastung von 80% der L2-BSA-Access-Teilleistung der maximalen synchronisierten Bandbreite. Demnach kann Kunde seinem Endkunden qualitätsgesichert ausschließlich 80% der verfügbaren Bandbreite anbieten. Während also die Telekom ein qualitätsgesichertes Endkundenprodukt VDSL 100 anbietet kann Kunde seinem Endkunden nur ein qualitätsgesichertes VDSL 80 offerieren. Ein chancengleiches Angebot ist bei dieser Ausgestaltung des Vorleistungsprodukts nicht möglich. Wir beantragen demnach die Einhaltung einer Mindestqualität der L2-BSA-Access Teilleistung für 100% der synchronisierten maximalen Bandbreite.

Ferner sieht die Beschlusskammer für die Verkehrsklasse Streaming eine Informationspflicht für Kunde bei einer Nutzung von mehr als 8 Mbit/s vor. Klarstellend ist in die Begründung aufzunehmen, dass die 8 Mbit/s sich auf die reine Codierung der Bildinformation beziehen und nicht auf die im IP/TV durch die Adressierung erforderlichen Zusatzinformationen.

Für die Klasse Realtime hat die Telekom einen Bandbreitenkorridor von 3,4 Mbit/s beantragt. Obwohl diese Datenmenge durch die Telekom zugesagt und vom Markt nachgefragt wurde belegt die Kammer die Klasse ab 1,3 Mbit/s nicht nachvollziehbar mit einer Informationspflicht durch Kunde. Versatel beantragt den Korridor bei 3,4 Mbit/s zu belassen.

3.4.5 Ziffer 4.6, Kollokation

Die Beschlusskammer beabsichtigt fälschlicherweise sowohl die von Versatel beantragte Aufnahme neuer Kollokationsvarianten, wie auch die Verpflichtung zur Zustimmung für eine Mitnutzung der Kollokationsfläche abzulehnen.

Mit Blick auf die Ausführungen der Beschlusskammer auf S. 91 ff., 93 des Konsultationsentwurfs möchten wir darauf hinweisen, dass die Beschlusskammer in der 2. Teilentscheidung die Kollokationsregelungen des vorgelegten Standardangebotes in weitem Umfang ändern kann, ohne dass es insoweit auf den Vortrag der Beteiligten im Verfahren zur 1. Teilentscheidung ankäme.

Selbst wenn man davon ausginge, dass im Rahmen der 2. Teilentscheidung keine vollständige Überprüfung stattfinden, sondern die Behörde lediglich solche Veränderungen vornehmen darf, die der Einhaltung der Vorgaben aus der 1. Teilentscheidung dienen, wären diese Voraussetzungen vorliegend erfüllt. Die Beschlusskammer hat nämlich in der 1. Teilentscheidung eine denkbar weite Vorgabe zur Kollokation gemacht. Danach ist die Kollokation „so zu regeln, dass die Nutzung des L2-BSA Zugangs nicht eingeschränkt wird.“ (Tenor VI.8.)

Zunächst zeigt dies, dass die Beschlusskammer die Kollokation in der 1. Teilentscheidung zutreffend als Annexleistung zur Zugangsleistung des L2-BSA eingeordnet hat. Die Kollokation dient hier dem effektiven und uneingeschränkten Zugang zur Hauptleistung – dem L2-BSA. Aus diesem Grunde ist vorliegend für die Kollokation keine allgemeine Nachfrage im Sinne von § 23 Abs. 1 TKG in einem eigenen Verfahrensschritt nach § 23 Abs. 2 TKG festzustellen (anders, wenn die Kollokation Hauptgegenstand des Standardangebotes wäre). Die Kollokationsregelungen konturieren zwar das vorgelegte Standardangebot, zählen aber jedenfalls auch zu den Bedingungen, zu denen der L2-BSA Zugang gewährt werden soll. Damit ist selbst bei enger Auslegung des § 23 Abs. 4 TKG der Anwendungsbereich dieser Norm eröffnet und zwar auch insoweit als andere Kollokationsvarianten – Dark Fiber Anbindung, Telekom Housing,

Mitnutzung – in den Regelungen der Zugangsbedingungen aufgenommen werden, die bei zugleich eigenständige Vorleistungen sein können. Das Standardangebot bleibt nämlich im Grundsatz dasselbe, nämlich jenes für den L2-BSA Zugang, zu dessen Vorlage die Telekom durch die 1. Teilentscheidung verpflichtet wurde.

Die Beschlusskammer hat für eben diese Bedingungen des Standardangebots, die die Kollokation regeln, in der 1. Teilentscheidung eine weite Vorgabe getroffen, so dass diese Regelungen auch nach dem oben beschriebenen engen Verständnis vom Gegenstand der 2. Teilentscheidung nach § 23 Abs. 4 S. 1 TKG verändert werden können. Ein „uneingeschränkter Zugang“ im Sinne des Tenors 1.1.8 der 1. Teilentscheidung wird aber nicht nur dann vereitelt, wenn die Kollokationsregelungen einen Zugang unmöglich machen, sondern auch dann, wenn er ohne sachlichen Grund erschwert oder wirtschaftlich unattraktiv wird. Genau dies droht hier aber:

Die Ablehnung der beantragten Kollokationsvarianten und die Ablehnung der Verpflichtung zur Zustimmung für die Mitnutzung von Kollokationsräumen und –flächen erzeugen nachteilige Auswirkungen. Bei den einmaligen Aufwänden werden die Realisierungszeiten für die Kollokation bei der derzeit im Entwurf vorgesehenen Variante gegenüber den von Versatel beantragten Varianten verlängert. Die aufwandsbedingten Bereitstellungskosten steigen maßgeblich an bzw. werden künstlich generiert, da für den Fall der Mitnutzung keine Bereitstellungskosten anfallen. In der im Beschluss vorgesehenen Kollokationsvariante entstehen aufgrund der gesonderten Flächen und Räume höhere laufende Kosten in Form von Strom, Raumluftechnik, etc., während in der Kollokationsvariante ‚Übergabe von Fiber im Schacht‘ keine laufenden Kosten anfallen.

Selbst wenn man mit der Beschlusskammer davon ausginge, dass diese Kollokationsvarianten eine Erweiterung des Zugangsleistungsumfangs darstellten, für die abweichend von der 1. Teilentscheidung eine weitergehende allgemeine Nachfrage festgestellt werden müsse, würde dies einer Einbeziehung dieser Kollokationsmodalitäten durch die 2. Teilentscheidung im Übrigen nicht entgegen stehen. Sinn und Zweck der Regelung des § 23 TKG gebieten, dass die Beschlusskammer auch in der 2. Teilentscheidung ein umfassendes Prüfungsrecht hat. Die Verzahnung der 1. und 2. Teilentscheidung hinsichtlich des Rechtsschutzes in § 23 Abs. 4 S. 4 TKG belegt, dass ein zwar gestuftes, aber einheitliches Verfahren in der Gesamtschau ein den Zielen des § 23 TKG gerecht werdenden Ergebnis zeitigen muss. Könnte die 1. Teilentscheidung nicht durch die 2. Teilentscheidung im nötigen Umfang ergänzt und korrigiert werden, wäre es nicht nachvollziehbar und vor dem Hintergrund von Art. 19 Abs. 4 GG auch kaum zu rechtfertigen, einen separaten Rechtsschutz zu verweigern. Die Aufteilung des Verfahrens dient

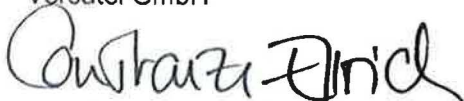
daher allein dazu, dem regulierten Unternehmen nach ersten generellen Vorgaben einen Gestaltungsspielraum zu belassen, dessen Ausnutzung erst in einem zweiten Schritt einer rechtlichen Prüfung unterzogen werden soll. Diesem Zweck steht aber nicht entgegen, für die 2. Teilentscheidung insoweit einen vollständigen Prüfungs- und Veränderungsauftrag der Behörde anzunehmen. Von einer weitergehenden materiell-rechtlichen Verselbständigung der beiden Teilentscheidungen hat der Gesetzgeber gerade abgesehen, wie die Regelung zur gemeinsamen Anfechtung zeigt. Es wäre im Übrigen bloße Förmerei, insoweit auf den Weg des § 23 Abs. 6 TKG zu verweisen, also sehenden Auges ein nicht marktgerechtes Standardangebot mit der 2. Teilentscheidung in dem Wissen zu bestätigen, dass unmittelbar im Anschluss ein Änderungsverfahren angezeigt wäre (so auch die BNetzA, Beschluss vom 20.07.2007, BK 4c-05-102).

Schließlich ist daran zu erinnern, dass für die Feststellung einer allgemeinen Nachfrage zwar ganz wesentlich auf die nach § 23 Abs. 2 TKG eingeholten Stellungnahmen im Vorfeld der 1. Teilentscheidung zurückgegriffen werden kann. Gleichwohl bleibt es insoweit beim uneingeschränkten Amtsermittlungsgrundsatz. Dieser gebietet jedenfalls die Berücksichtigung präsender anderweitiger Erkenntnisse der Behörde. So wurde etwa bereits in anderen Verfahren eine Untervermietungsvariante für die Kollokation beantragt (vgl. etwa Stellungnahme der EWE TEL im Verfahren BK3-15/004 vom 2. April 2014, S. 7). Ebenso fordert der VATM als Vertreter der Branche in seiner Stellungnahme vom 29.10.2016, S. 17, Ziffer V., die Einführung weiterer Kollokationsvarianten. Nicht zuletzt zeigt unser Eilantrag im TAL-Standardangebotsverfahren (BK3-15-011) den Sachverhalt der allgemeinen Nachfrage.

Aus den vorgenannten Gründen halten wir daher daran fest, dass die Kollokationsregelungen weitere Modalitäten zulassen müssen. Wir verweisen demnach auf unseren Eilantrag im Verfahren zur Änderung des TAL-Standardangebots (BK3-15-011) und unseren Anträgen in den Stellungnahmen vom 20.11.2015 und 22.01.2016 im vorliegenden Verfahren. Hier beantragten wir erneut weitere Kollokationsvarianten und die Mitnutzung von TAL-Kollokationen. Hilfsweise beantragten wir die Mitnutzung für nach §15 AktGes verbundene Unternehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Versatel GmbH



i.A. Constanze Ellrich
Manager Regulatory Affairs



i.A. Matthias Noss
Manager Regulatory Affairs